

Herrn  
Bürgermeister Frank Stein  
Rathaus Stadtmitte  
Konrad-Adenauer-Platz 1  
51465 Bergisch Gladbach

17.05.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Stein,

aus Anlass der Erfahrungen und Verarbeitungen der Baumfäll-Aktion in der Thorner Straße vor einigen Wochen habe ich 2 Beschluss-Vorlagen („Vorschläge“) erarbeitet:

Antrag I: Rahmenkonzept für klimaneutrale und menschenfreundliche Stadtentwicklung sowie möglichst weitgehende lokal-autonome Selbstversorgung

Antrag II.: Leitlinien und Eckpunkte für eine neue Baumschutzsatzung.

Ich bitte Sie darum, diese Vorlagen bzw. Anträge dem städtischen Ausschuss für Beschwerden und Anregungen auf seiner nächsten Sitzung zwecks Diskussion und Beschlussfassung vorzulegen.

Die beiden Anträge finden Sie in den beiden Anlagen zu diesem Schreiben.

Anmerkung:

Ich habe vor ein paar Tagen einen Baumschutzantrag der Nachbarin Stephanie Freitag unterschrieben. Diese Unterschrift ziehe ich hiermit zurück und bitte darum, meinen hier beigefügten Antrag II (basierend auf Antrag I) als weiterführenden bzw. gesonderten Vorschlag zu bewerten.

Mit freundlichen Grüßen

(Verfasser): Antrag I., Vorschlag an den Beschwerdeausschuss BGL.

## Rahmenkonzept für

1. klimaneutrale- und menschenfreundliche Stadtentwicklung sowie
2. möglichst weitgehende und nachhaltige lokal-autonome Selbstversorgung

### Die aktuelle Lage

Der Rat der Stadt hat die große Sorge, dass ein effektiver, mindestens neutraler lokaler Klimaschutz und eine entsprechende Stadtentwicklung ohne deutlichere Eingriffe in das bestehende Eigentums-, Erb-, und Baurecht unrealistisch und somit politisch kaum gestaltbar sind. In diesem Zusammenhang bedarf es auch einer fundamentalen Neuregelung bisheriger Gewerbeansiedlungs- und -Expansionspraxis hier vor Ort.

Die bisherige Unterordnung der Gemeinde unter die Interessen und inneren Verwerfungen der nahen Metropole Köln ist tendenziell zu beenden. Dies bedeutet den endgültigen Abschied von allen Arten eines Bergisch Gladbacher Schlafstadtkonzepts etwa zur Behebung Kölner Wohnungsnot als Folge massiver Wohnraumspekulation. Wohnraumverdichtung, Wohnraum-erhöhungsarchitektur und Wohnflächenausweitung sind in BGL nicht mehr zuzulassen.

Die Kommune BGL braucht insbesondere grundsätzlich mehr Gestaltungsmittel als bisher, um in möglichst weitgehender kommunaler Autonomie

- a) **effektiven Klima-, Baum- und Menschenschutz** zu betreiben und zu fördern
- b) den **Ausbau ökologischer Landwirtschaft** in der Gemeinde sicher zu stellen, sowie
- c) die ebenfalls aus Umweltgründen notwendige lokale **Teil-Selbstversorgung im Non-Food-Bereich** in erforderlichem Maße voran zu bringen.

### Prüfauftrag

Es ist daher von zu beauftragenden Gutachtern zu prüfen, inwieweit **zentralstaatliche Gesetze und Verordnungen zum Teil eine ökologisch sinnvolle und zukunfts offene Stadtentwicklung u.U. gravierend behindern und wie dies verändert werden kann.**

### Allgemeine Zielvorstellung

Gleichwohl beabsichtigt der Rat der Stadt BGL, die **Herstellung erweiterter lokaler Autonomie in den vorgenannten Stadtentwicklungs-Sektoren als neues Leitziel** einer schnellen klimaförderlichen Entwicklung zu verfolgen.

### Bürgerdiskussion / Klima-Bürger\*innen-Rat

Angesichts der Fülle organisatorischer, finanzieller und rechtlicher Fragen, die sich aus den vorgenannten Punkten 1. bis 3. ergeben, wird der Rat der Stadt ab sofort einen umfassenden, analogen wie auch digitalen **Diskussionsprozess der Bürger** der Kommune in Gang setzen. Dieser Prozess ist so zu organisieren, dass auch fundamentale Kritiker:innen der bisherigen Klimaschutz-Bemühungen in die Vorbereitung und Entwicklung einer neuen Kursbestimmung der Stadt deutlich beteiligt sind, also nicht nur Vertreter von Ratsparteien. Ein in freier Abstimmung zu wählender **Klima-Bürger\*innen-Rat** soll am Ende des Diskussionsprozesses als ständiger Diskussionspartner für Rat und Verwaltung installiert werden.

In der Diskussion soll die Ursachenergründung der gegenwärtigen globalen wie lokalen Klimaproblematik eine maßgebliche Rolle spielen. In dieser Diskussion darf es und wird es keine Tabus geben.

Es gilt absolute Transparenz zu schaffen in den Kernfragen lokal-regionaler Entwicklungen in Berg.Gladbach, ihren Möglichkeiten und Grenzen, und dabei neue Wege zu beschreiten.

### Zusammenfassende und konkretisierende Checkliste eines BGL-Maßnahmenkatalogs.

In Bezug auf alle oben genannten Punkten 1. bis 4., und zu deren Ergänzung gilt es im Rat, in den Prüfinstitutionen, in der Bürgerdiskussion und im Bürger\*innenrat u.a. zu klären, ob im Interesse eines effektiven lokalen Klimaschutzes und autonomer Stadtentwicklung im oben beschriebenen Sinne **folgende konkrete Maßnahmen** schnellstmöglich getroffen werden könnten:

Jede Form von Flächenfraß ist zu verhindern.

Es darf keine Ausweisung von Neubaugebieten mehr geben. Ansiedlungen und Neubauten von Gewerbebetrieben sind ausschließlich auf bisherigen Industrieflächen vorzunehmen. Vorrang haben sollen dabei ökologisch aufgestellte Betriebe und solche, die der elementaren Güterselbstversorgung der Gemeinde dienen, also Lieferkettenabhängigkeiten und somit entsprechende Klimaschädigungen reduzieren.

Die Einwohnerzahl der Gemeinde ist im Interesse ihrer neuen Selbstorganisation zu deckeln.

Es ist zu verbieten, dass hiesige Immobilien-Eigentümer oder fremde Investoren durch Projekte der Wohnraumverdichtung oder Wohnraumerhöhung aus der von ebensolchen Eigentümern und spekulativen Investoren in der nahen Metropole Köln angerichteten Wohnungsnot privaten Nutzen ziehen.

Bergisch Gladbach darf weder Opfer noch (direkt oder indirekt) Mittäter der Spekulation rund um die Kölner Immobilien- und Mietpreisentwicklung sein und auch nicht selbst Teil einer Spekulationskette werden – die dann wiederum Dritte und Vierte zu Opfern macht.

Die aktuellen Gladbacher Immobilien- und Grundstückspreise sind daher auf jetzigem Stand einzufrieren.

Neubauten auf bisherigem Wohneigentumsgelände oder nennenswerte Umbauten zu Wohnzwecken sind nur noch dann von der Kommune zu genehmigen, wenn im Ergebnis energieautarke Häuser bzw. ebensolche Wohnräume zustande kommen und sie sich in das bisherige Stadtbild bzw. in die Straßenzüge von Look und Höhe her architektonisch einfügen.

Wo immer es möglich ist, sollen naturfremde Nutzungen von Flächen zurückgefahren werden zugunsten von Umnutzungen in Form von ökologischem Landbau, Public Gardening etc, mit dem Ziel, so

- zur Steigerung elementarer Selbstversorgung der Gemeindebürger beizutragen,
- Mobilitätszwänge zu reduzieren und auch
- das optische Bild des jeweiligen Wohnumfeldes erheblich und ökologisch zu verbessern.

Mit umliegenden Gemeinden sind nach Möglichkeit entsprechende Bündnisse zu schließen.

Die Gemeinde BGL wird alles daran setzen, möglichst schnell weitgehende Energie-Autonomie zu erzielen - im Bündnis mit ähnlich strukturierten Gemeinden der bergischen Umgebung und unter möglichst schneller Aufkündigung der energiepolitischen Abhängigkeit von der „Rheinenergie“ Köln.

Das kommunale Zanders-Gelände ist bei all diesen Bemühungen für eine effektive neue Kursbestimmung der Stadt so weit wie möglich zu nutzen.

Es soll das organisatorische, bürger-demokratische, technische, handwerkliche und agrarstrategische Zentrum der anstehenden städtischen Umgestaltung werden.

Eventuelle Ausfälle bei den kommunalen Einnahmen aus der Gewerbesteuer infolge der Umsetzung des neuen Stadtkurses sollen durch freiwillige und städtisch koordinierte Bürgerarbeit innerhalb bestehender und neuer Ökologieprojekte kompensiert werden. Zwischenziel dabei ist die Schaffung einer lokalen Ökologie-Währung für den kommunalen Nachhaltigkeitskreislauf.

In allen Stadtteilen sind Bürgertreffpunkte einzurichten und stadtteileigene Anbauflächen agrarischer Produkte zu fördern.

Engagierte ökologische Stadtteil-Bürgerinitiativen haben AB SOFORT Anspruch auf stadtfinanzielle Zuwendungen – insbesondere, wenn Bürgermeister, Stadtrat oder Stadtverwaltung klimaschädliche Maßnahmen vornehmen oder zulassen.

Unterbreiter dieses Vorschlags  
16.5.2021

(Verfasser): Antrag II, Vorschlag an den Beschwerde-Ausschuss BGL:  
**Leitlinien und Eckpunkte für eine neue Baumschutz-Satzung**

**Vorbemerkung und integraler Bestandteil der zu beschließenden neuen Satzung:**

Der folgende Beschluss zur Änderung und Erweiterung der bisherigen Berg. Gladbacher Baumschutzsatzung ist zu verstehen als Teil eines umfassend neuen Stadtkonzepts. Es sieht u.a. vor, jedwede Form von Flächenfraß in BGL ist zukünftig zu verhindern.

Die neu zu beschließende integrierte Baumschutzsatzung beendet die bisherige, rein isolierte Betrachtung des zu schützenden Baumbestandes der Stadt. Sie bezieht sich unter anderem auf die Grundgedanken des „Rahmenkonzepts klimafreundlicher... Stadtentwicklung...“, das ebenfalls dem Beschwerde- und Bürgeranregungs-Ausschuss der Stadt vorliegt.

Der Stadtrat ist der festen Überzeugung: Keinerlei Ersatzpflanzung kann den kurz- und mittelfristigen Schaden, der durch Fällung intakter großer Bäume entsteht, biologisch und klimatologisch angemessen ausgleichen.

Ab sofort sind daher das Eigentums- und speziell das Baurecht den lokalen Bemühungen um Naturerhaltung und Klimaschutz in den Wohngebieten unterzuordnen. Aktuelle Flächennutzungs- und Regionalpläne sind entsprechend zu ändern. Bereits erteilte Baugenehmigungen sowie Baumfäll-Genehmigungen sind, soweit noch nicht ausgeführt, zu widerrufen. Entsprechende Schadensersatzleistungen sind an die Betroffenen aus der Stadtkasse zu leisten.

Baumschutz ist wichtiger Bestandteil von Klimaschutz. Echter Baumschutz verlangt, dass sich die Bürger der Stadt von der jahrzehntelang praktizierten Idee rein ökonomisch motivierter, finanziell messbarer Wachstumspriorität bei der Stadtgestaltung verabschieden. Die klimatologische Vernunft, die dem Überleben aktueller und zukünftiger Generationen verpflichtet ist, verlangt über die vorgenannten Leitlinien hinaus folgenden Maßnahmen, Eckpunkte und Ergänzungen der aktuellen Baumschutzsatzung:

1.

Minimalziel der neuen Baumschutzsatzung BGL ist es, in den Wohngebieten der Stadt jede weitere Baumfällung relevanter Art aus Gründen des Klimaschutzes und des optischen Erhalts der Wohngebiete zu verhindern. Maximalziel ist, die Öko- und Klimabilanz der Stadt jährlich erheblich zu verbessern. Dies gilt in Abstimmung mit sonstigen klimaverbessernden Maßnahmen der Stadt, wie z.B. dem Rückbau bisheriger rein baulich oder gewerblich genutzter Grundflächen und ihre Verwandlung in Grün-, Garten- oder ökologische Anbauflächen.

2.

Vorhandene Eigentümerrechte, die all dem entgegenstehen, sind rechtlich, so weit es irgend geht, einzuschränken. Das Baurecht ist dem Klimaschutz unterzuordnen und so auszuüben bzw. von Stadtseite zu bewilligen, dass

a) weitere klimatische Schäden von der Stadt und ihren Bewohnern abgehalten werden. – und  
b) die klimatologischen und sonstigen langfristigen Schäden einer Baumentfernung nach realistischen Schadensermittlungen erfolgen - speziell in Hinblick auf die Schädigungen, welche die Anrainer gefällter großer Bäume auf Jahrzehnte zu erleiden haben. Maßstab bzw. Orientierung hierfür sind Berechnungen der angesehenen Stiftung „Die-Grüne-Stadt“ ([www.die-gruene-stadt.de](http://www.die-gruene-stadt.de)), welche die Schadenssumme für z.B. eine gefällte 100 Jahre alte Buche mit 150.000,- € beziffert.

3.

Sämtliche Bäume in der Stadt mit einem Umfang von 100 cm und mehr werden unter besonderen Schutz gestellt. Vorhandene Eigentümerrechte, die dem entgegenstehen, sind rechtlich, so weit es irgend geht, massiv einzuschränken.

4

Ausgenommen von dieser Regelung sind lediglich Bäume, die nach Prüfung durch die Stadtabteilung „Stadtgrün“ und ggf. zusätzlicher neutraler Experten eine akute Gefährdung für Leib und Leben von Stadtbewohnern darstellen.

5.

In allen Fällen, wo Bäume ab 50 cm Umfang, auch kranke, beseitigt werden sollen, ganz gleich ob auf öffentlichem oder privatem Gelände, ist spätestens 8 Wochen vor der geplanten Baumbeseitigung die Anrainer-Bürgerschaft schriftlich von der Stadt zu informieren, sofern nicht Gefahr in Verzug ist (bspw. infolge Sturmschäden).

Die Gesamtbürgerschaft MUSS ebenfalls über solche Vorhaben in entsprechenden Veröffentlichungen informiert werden- sei es in lokalen Medien und in einem gesonderten Schaukasten am Rathaus (Titel: „Geplante Eingriffe in den vorhandenen Baumbestand“).

Auf die Möglichkeiten der Wahrnehmung maßnahmeverzögernder Einsprüche seitens der Bürger ist hinzuweisen.

6

Für die Beseitigung / Fällung gesunder und relevanter Bäume sind ab sofort von den jeweiligen Grundstückseigentümern Schadensersatzleistungen zu zahlen. Deren Höhe richtet sich nach dem langfristigen klimatologischen und – im Falle stadtbildprägender Bäume – auch nach dem realen optischen Schaden für das jeweilige Wohngebiet.

Für Fällungen von Bäumen mit 100 cm Umfang sind auf jeden Fall mindestens 25.000,- EUR zu zahlen; ab 200 cm Umfang 50.000,- EUR, ab 300 cm Umfang 75.000,- EUR.

Professionelle Investoren-Unternehmen dürfen überhaupt keine Bäume mehr fällen

7.

Die Zahlung etwaiger Schadenssummen ist zu 100% an die Stadtkasse zu entrichten; im Falle des Vorhandenseins bürgerschaftlicher, ökologischer und klimaschützender Bürgerorganisationen (in Selbstverwaltung) im jeweils betroffenen Stadtteil hat die Stadt die Zahlung zu 70% an die jeweiligen betroffenen Bürgerorganisationen weiterzuleiten. Die erhaltenen Mittel sind vor Ort ökologisch zweckgebunden und zudem für die Organisationsoptimierung des bürgerschaftlichen Klima-Engagements im Stadtteil-Gebiet zu verwenden.